

TEXT-TEIL B

1. Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile

- a) Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile sind vom Bewuchs über 0,70 m ü. OK Fahrbahn freizuhalten

^{5.}4. Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Flächen sind ausgeschlossen gem. § 14 BauNVO

2. Grundstücksgrenzen

- a) Die Begrenzung zur öffentlichen Straßenbegrenzungslinie ist mit Rasenbordsteinen zu versehen.
- b) Die Einfriedigungen sind bis 0,60 m über Terrain zulässig.

3. Gebäudegestaltung

- a) Die Gestaltung der Außenhaut muß in Sichtmauerwerk oder Sichtmauerwerk geschlämmt erfolgen.
- b) Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Dachneigung von 25 - 45° auszubilden.
- c) Die Einzelgarage ist dem Haus anzupassen und mit einem Flachdach zu versehen.
- d) Auf den Flächen für Gemeinschaftsgaragen sind durch Mauern abgeschlossene Garagenhöfe zu bilden.

4. Anpflanzungs- und Erhaltungsgebot

Die mit einem Anpflanzungs- und Erhaltungsgebot festgesetzten Flächen sind mit standortgerechten Gehölzen, wie: Hainbuche, Bergahorn, Eiche, Vogelbeere, Birke, Zitterpappel, Haselbusch, Pfaffenhütchen zu bepflanzen und dauernd zu erhalten.

Toxische Gewächse dürfen innerhalb der Schutzpflanzung des Kinderspielplatzes nicht verwendet werden.

ZEICHENERKLÄRUNG

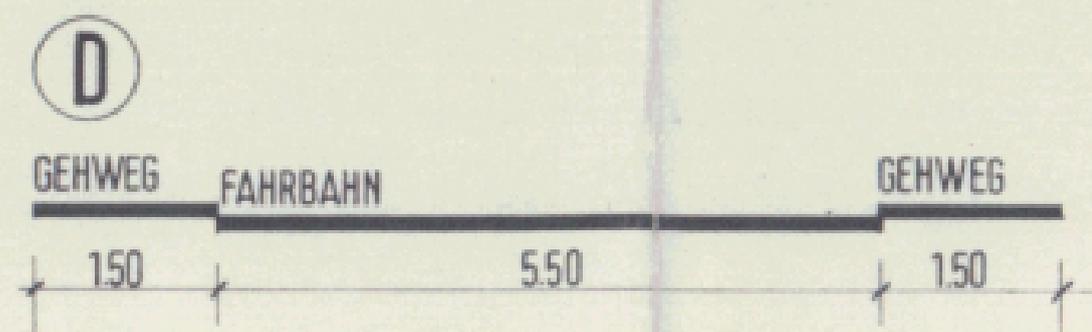
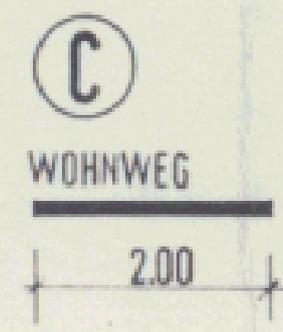
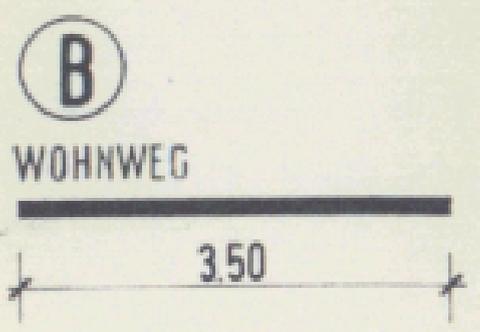
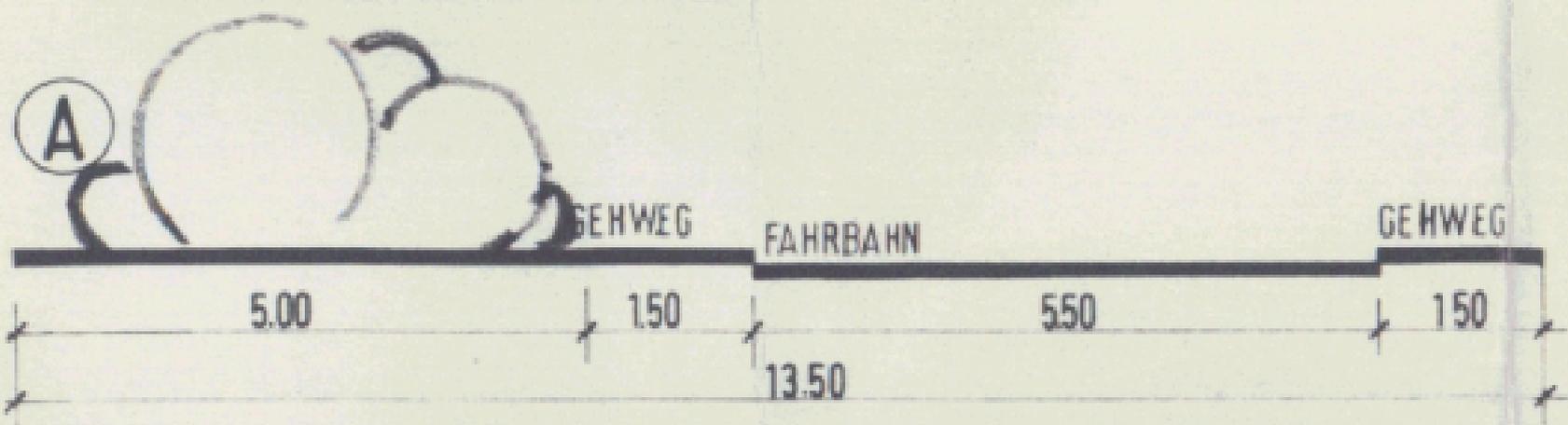
PLANZ.	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7) BBauG
<u>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</u>		
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 (1) NR.1 BBauG § 4 BauNVO
WR	REINES WOHNGEBIET	§ 3 BauNVO
<u>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</u>		
GRZ 02	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 (1) NR.1 BBauG § 16(2)NR.2 BauNVO
GFZ 03	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16(2)NR.1 BauNVO
11	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTGRENZE)	§ 16(3) BauNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5) BauNVO
<u>BAUWEISE, BAUGRENZE</u>		
o	OFFENE BAUWEISE	§ 9 (1) NR.2 BBauG § 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23 (3) BauNVO
<u>VERKEHRSFLÄCHEN</u>		
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	§ 9 (1) NR.11 BBauG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN	
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	§ 9 (1) NR.15 BBauG
	ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ	
	VERSÖRGUNGSFLÄCHE	§ 9 (1) NR.12 BBauG
T	TRAF0	
<u>SONSTIGE FESTSETZUNGEN</u>		
	GARAGENEINFART	§ 9(1) NR.11 BBauG
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN FÜR BAUGEBIETSNUMMER 12	§ 9 (1) NR.22 BBauG
	MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR DIE ANLIEGER, DIE ALLGEMEINHEIT, DIE GEMEINDE UND DIE VERSÖRGUNGS-TRÄGER	§ 9 (1) NR.21 BBauG
	FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9(1) NR.25a+b BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9(1) NR.10 BBauG

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	GRUNDSTÜCKSGRENZE
	KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGE
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGE
$\frac{6.8}{12}$	FLURSTÜCKSNUMMER
[11]	BAUGEBIETSNUMMER
	SICHTFLÄCHE

STRASSENQUERSCHNITTE

M. 1: 100



Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarner Tageblatt am 27.11.79 erfolgt

Trittau den 14.1.87
-Bürgermeister-

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist am 11.3.80 durchgeführt worden /auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ist nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden:

Trittau den 14.1.87
-Bürgermeister-

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.7.80 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden

Trittau den 14.1.87
-Bürgermeister-

Die Gemeindevertretung hat am 29.1.81. den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Trittau den 14.1.87
-Bürgermeister-

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.1.81 bis zum 19.1.81 während folgender Zeiten-Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 24.1.81 im Stormarner Tageblatt

Bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Trittau den 14.1.87
-Bürgermeister-

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 15. NOV. 1979 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER STADTEBAULICHEN NEUPLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD OLDESLOE, DEN 12. JAN. 1982



Handwritten signature
DER LEITER DES KATASTERAMTES
Reg. Verm. Direktor

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 29.9.81 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Trittau den 14.1.87
-Bürgermeister-

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 29.9.81 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 29.9.81 gebilligt.

Trittau den 14.1.87
-Bürgermeister-

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises vom 28.8.86 Az. 611/86-62/86 (75-71) mit

Hinweisen erteilt.

Trittau den 14.1.87
-Bürgermeister-

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, Die Hinweise sind beachtet. Verfügung des Landrats des Kreises vom 10.1.87 Az. bestätigt.

Trittau den 14.1.87
-Bürgermeister-

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Trittau den 14.1.87
-Bürgermeister-

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 23.1.87 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4) BBauG sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 14.1.87 rechtsverbindlich geworden.

Trittau den 14.1.87
-Bürgermeister-

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I 2256), zuletzt geändert durch Gesetze vom 6. Juli 1979 (BGBl. - I S. 949), vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144) und vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) und des § 82 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GBOBl. - Schl. - H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.9.81/24.6.86 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 für das Gebiet nördlich der Straße Im Raum und östlich der Gartenstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).



1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.15 DER GEMEINDE TRITTAU

DES BEBAUUNGSPLANES NR.15 DER GEMEINDE KREIS STORMARN

PLANUNGSGRUPPE NORD
2300 KIEL DÄNISCHE STRASSE 24

ARCHITEKTEN + INGENIEURE
TELEFON 0431/9 20 13

GEZ: KO MAI 80 GEÄNDERT: 16.12.80 HO 8.10.81 KO. 3.12.81 LA/KO

AUFLAGENERFÜLLUNG: 6.11.85 HO